

Beitragsordnung der Tennisabteilung im Sport Club Eurasburg e.V.

Die Abteilungsmitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen Aufnahmegebühr, des jährlichen Abteilungsbeitrags und zur Erbringung von Arbeitsdiensten nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen verpflichtet:

1. Aufnahmegebühr:

- | | | |
|---|---|--------|
| • Passive Mitglieder | | Keine |
| • Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: | | Keine |
| • Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: | € | 50,00 |
| • Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: | € | 100,00 |

2. Abteilungsbeitrag:

- | | | |
|--|---|-------|
| • Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: | € | 30,00 |
| • Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: | € | 45,00 |
| • Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: | € | 60,00 |
| • Passive Mitglieder: | € | 30,00 |

3. Die Aufnahmegebühren sind mit der Aufnahme des Mitglieds, die Beiträge sind zum 31.01. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

4. Arbeitsdienst:

Jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, einen Arbeitsdienst von mindestens 4 Stunden pro Kalenderjahr für den Verein zu erbringen. Sofern der Arbeitsdienst in Höhe der Mindeststundenzahl nicht erbracht wird, hat das betreffende Mitglied einen Betrag in Höhe von € 30,00 an den Verein zu bezahlen. Der gesamte Ablösebetrag i.H.v. € 30,00 ist am 31.01. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Rückerstattung zum 31.01. des Folgejahres erfolgt nur nach Ableistung des Arbeitsdienstes in Höhe der Mindeststundenzahl. Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind vom Arbeitsdienst befreit.

5. Gastspieler/Platzgebühr:

Für Spiele mit Gästen haben diese pro Platzstunde € 5,00 an die Abteilungskasse zu entrichten.